



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e. V.
Brunnenstr. 128 • 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0
Email: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES
zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (BMFSFJ) -

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

vom 29.07.2015

Stand 08.09.2015



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt das Ziel des vorliegenden *Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen*, die in der Prostitution tätigen Personen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken sowie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei effektiver zu bekämpfen.

Für TDF ist Prostitution Ausdruck eines grundlegenden Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern und mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar. Nur sehr wenige Personen üben Prostitution aus freier und autonomer Entscheidung aus; vielmehr ist die wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage einer Person oftmals hauptursächlich für ihre Entscheidung, der Prostitution nachzugehen. Wir bedauern, dass kein grundlegender Perspektivenwechsel angestrebt wird. Nicht die Regulierung von Prostitution, sondern ihre grundsätzliche Bekämpfung – hierzu gehören die Einführung eines Verbots, welches den Sexkauf generell unter Strafe stellt – und flankierende Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung von Prostitution, sollten im Mittelpunkt gesetzgeberischer Maßnahmen stehen.¹

Nichtsdestotrotz begrüßen wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten vorsieht und halten insbesondere die geplante Einführung einer Erlaubnispflicht sowie die damit einhergehende Zuverlässigkeitsprüfung für BetreiberInnen von Prostitutionsstätten, die Einführung von Mindeststandards sowie die Regelungen zur Einschränkung von Weisungen und Vorgaben für BetreiberInnen von Prostitutionsstätten für dringend notwendig.

Da für TDF der Grundsatz gilt, dass die Rechte und der Schutz von Prostituierten im Mittelpunkt gesetzgeberischer Maßnahmen stehen müssen, werden wir im Folgenden insbesondere auf Punkte eingehen, die aus unserer Sicht diesen Grundsatz nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Anmerkung:

Wir werden ausschließlich zu den Punkten des Entwurfes Stellung beziehen, zu denen sich unser Verein bereits positioniert hat. Da TDF zum jetzigen Zeitpunkt bspw. weder eine

¹ Siehe hierzu das TERRE DES FEMMES-Positionspapier zum Thema Prostitution, welches dem BFSFJ bereits vorliegt; auch abrufbar unter: www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/tdf-positionen/allgemein-offene-briefe/1596-positionspapier-zu-prostitution-von-terre-des-femmes-menschenrechte-fu-r-die-frau-e-v



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

Position zur geplanten Anmeldepflicht noch zur verpflichtenden gesundheitlichen Beratung für Prostituierte definiert hat, bleiben u.a. diese benannten Neuerungen unkommentiert. Letzteres ist aber nicht mit einer Unterstützung dieser Neuerungen gleichzusetzen.

Abschnitt 3 - Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes;
anlassbezogene Anzeigepflichten

§ 14 Zuverlässigkeit

TDF begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Erlaubnispflicht und der damit verbundenen Zuverlässigkeitsprüfung für BetreiberInnen von Prostitutionsstätten.

§ 14 regelt die für die BetreiberInnen und deren StellvertreterInnen geltende Zuverlässigkeitsanforderungen. Demzufolge besitzt in der Regel keine Zuverlässigkeit und folglich auch keine Erlaubnis, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung wegen einer bestimmten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes entzogen oder der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt worden ist oder wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem Betätigungsverbot unterliegt, oder wenn seit der Beendigung seiner Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Die zuständige Behörde überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers/der Betreiberin in regelmäßigen Abständen erneut, spätestens jedoch nach drei Jahren.

Wir halten es für sehr wichtig, dass die Zuverlässigkeit in regelmäßigen Abständen überprüft wird, betrachten aber die bestehende Möglichkeit, dass eine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit erst in dreijährigen Abstand erfolgen kann, für zu lang und empfehlen diesen Abstand zu verkürzen. Unabhängig davon ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Abstand der Anmeldungspflicht von Prostituierten zwei Jahre beträgt, der zeitliche Abstand der Zuverlässigkeitsprüfung der BetreiberInnen von Prostitutionsstätten aber bei drei Jahren liegen kann.

§ 16 Mindestforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen

In Absatz 3 der Vorschrift heißt es, dass die zuständige Behörde im Einzelfall für Prostitutionsstätten in Wohnungen Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 bis 7 zulassen kann, „wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten und von Kundinnen und Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.“ In Absatz 1 Punkt 3 wird festgelegt, dass gewährleistet sein soll, dass *„die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können“*. In der Gesetzesbegründung heißt es zu Punkt 3, dass dies der Wahrung berechtigter Interessen der im Betrieb tätigen Prostituierten und unter anderem ihrer Sicherheit dient.

TDF hält die Einführung von Mindestforderungen für Prostitutionsstätten für sehr begrüßenswert. Für uns ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum Punkt 3 unter bestimmten Umständen unter die Ausnahmeregelungen (Absatz 3) fallen soll und auf welche andere Weise die schützenswerten Interessen von Prostituierten, die Absatz 1 Punkt 3 sichern soll, gewährleistet werden kann.

Zudem halten wir die in Absatz 3 formulierten Ausnahmeregelungen grundsätzlich für zu unkonkret. So ist unklar, was unter einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ zu verstehen ist und wie die „schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten und von Kunden und Kundinnen“ alternativ gewährleistet werden können.

TDF empfiehlt daher dringend eine Überarbeitung der Ausnahmeregelungen in Absatz 3 bzw. eine entsprechende Konkretisierung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen. Darüber hinaus sollte Punkt 3 aus der Ausnahmeregelung von Absatz 3 gestrichen werden.

§ 26 Vereinbarungen mit Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben

Wir begrüßen die Vorschriften zur Klarstellung von Weisungen und Vorgaben ausdrücklich, sehen hier aber zusätzlichen Konkretisierungsbedarf.

Nach Absatz § 26 Absatz 4 ist es BetreiberInnen eines Prostitutionsgewerbes verboten *„sich von den Prostituierten für die Vermietung von Räumlichkeiten, für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder zu deren Vermittlung stehen.“* In der Gesetzesbegründung heißt es entsprechend, dass § 26 Absatz 4 dazu dient, *„wucherähnliche Vertragskonstellationen der Betreiber gegenüber Prostituierten zu unterbinden und der Ausbeutung von Prostituierten vorzubeugen“* (S.89).



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

Es bleibt sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung ungeklärt, ab wann ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung oder eine wucherähnliche Vertragskonstellation vorliegt. Es bedarf an dieser Stelle dringend einer Konkretisierung. Auch möchten wir uns der Empfehlung des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. (KOK) anschließen, der mögliche Sprachbarrieren zwischen BetreiberInnen und Prostituierten zu Bedenken gibt und eine diesbezügliche Klärung empfiehlt.²

Abschnitt 5 - Überwachung (§§ 29, 30 und 31)

Grundsätzlich halten wir die Vorschrift, die die Überwachung des Prostitutionsgewerbes regelt für begrüßenswert. Allerdings sehen wir auch bei dieser Vorschrift einen Konkretisierungsbedarf; so bleibt sowohl in der Vorschrift als auch in der Begründung unbestimmt, bei welcher Behörde die Zuständigkeit bzw. die Befugnisse der Überwachung liegen sollen. Die Behördenzuständigkeit sollte im Gesetzestext festgelegt und bundeseinheitlich geregelt sein.

Abschnitt 6 - Verbote; Bußgeldvorschriften

§ 32 Kondompflicht; Werbeverbot

TDF begrüßt die geplante Einführung einer Kondompflicht ausdrücklich und unterstützt auch die Einführung eines expliziten Werbeverbots für Geschlechtsverkehr ohne Kondom sowie die Vorschrift, dass in Prostitutionsstätten, -räumlichkeiten und -fahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen ist. Auch befürworten wir ausdrücklich, dass nur der Freier, nicht aber die Prostituierte wegen eines Verstoßes gegen die Kondompflicht belangt werden kann. Die Einführung einer Kondompflicht allein reicht allerdings nicht aus; gleichzeitig muss die gesundheitliche Aufklärung von Prostituierten sichergestellt werden. Darüber hinaus wäre an dieser Stelle insbesondere auch eine verstärkte Aufklärungsarbeit, die auf den Freier abzielt, wünschenswert.

² Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. zu dem vorliegenden Referentenentwurf.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
www.frauenrechte.de

Zusätzliche Anmerkungen

Neben den bereits aufgeführten Empfehlungen möchten wir die Dringlichkeit eines flächendeckenden Ausbaus und die stabile Finanzierung niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote (einschließlich der aufsuchenden Beratung und Beratungs- und Unterstützungsprogramme beim Ausstieg aus der Prostitution) für in der Prostitution tätige Personen und für Betroffene von Menschenhandel betonen. Zwar gibt es eine Reihe von Beratungsstellen, allerdings sind diese – gerade in Flächenbundesländern – quantitativ nicht ausreichend und deren Finanzierung oftmals sehr unsicher.

Analog zu allen im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuerungen, die darauf abzielen, die in der Prostitution tätigen Personen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, muss sichergestellt werden, dass die Prostituierten auch tatsächlich über ihre Rechte und entsprechende gesetzliche Regelungen adäquat informiert und aufgeklärt werden/sind. Hierfür bedarf es u. a. unbedingt der Einführung eines Rechtsanspruches auf eine muttersprachliche Übersetzung. Wir unterstützen die Empfehlung des KOK e.V., die Rollen und Aufgaben staatlicher und nichtstaatlicher Beratungsangebote gesetzlich klarzustellen.

TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung/ Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!